

Betreuungszulagen zurückzahlen ... ich verstehe das nicht!

Von Roland Amstutz, Fürsprecher

Durch die Vereinheitlichung der so genannten Kinderzulagen (heute heissen diese Familienzulagen, ich bleibe aber aus Gründen der Verständlichkeit bei Kinderzulagen) auf Bundesebene hat sich im Kanton Bern vor einiger Zeit auch die Situation der durch den Kanton Bern freiwillig ausgerichteten Betreuungszulagen verändert. Dies kann auch heute noch zu unangenehmen Problemen führen.

In Art. 79a Personalverordnung (PV) ist genau festgehalten, wieviel die Betreuungszulage ausmacht. Sie beträgt bei einem kinderzulagenberechtigten Kind CHF 3000.- pro Jahr, bei zwei Kindern CHF 2'160.-, bei drei Kindern CHF 1'320.- und bei vier Kindern CHF 480.-. Ab fünf Kindern gibt es keine Betreuungszulage mehr.

Genau in dieser für viele unverständlichen Regelung, dass es, je mehr Kinder man hat, desto weniger Betreuungszulage gibt, liegt nun die Problematik. Man versteht diese Regelung ausschliesslich unter dem Aspekt der ständigen, auch jetzt wieder aktuellen Sparmassnahmen im Kanton Bern. So wird in einem Kommentar zur Regelung der Betreuungszulagen festgehalten, dass der Kanton durch die Erhöhung der Kinderzulagen (freiwillige) Betreuungszulage kürzen kann, ohne dass die Mitarbeitenden finanzielle Einbussen erleiden. Anders ausgedrückt:

Der Kanton spart auf diese Weise einfach Geld ein, das neu durch die höheren Kinderzulagen finanziert wird. Auf diese Weise haben die Berechtigten zwar keine Schlechterstellung, aber eben auch keine Verbesserung. Probleme entstehen nun aber, wenn bisher nur ein Kind zulagenberechtigt war und neu ein zweites dazu kommt. Meldet man dies dem Kanton nicht und erfährt er es nicht automatisch (zum Beispiel, weil die Kinderzulagen nicht durch den Kanton ausgerichtet werden, sondern durch einen anderen Arbeitgeber, beispielsweise des Ehemanns), wird die Betreuungszulage zu Unrecht weiterhin auf der Basis von einem Kind, also mit dem höheren Betrag ausgerichtet. Kommt dies nun zufälligerweise aus, kann der Kanton während fünf Jahren eine Rückforderung verfügen, was teilweise zu hohen Beträgen führt.

Aus diesem Grund ist es wichtig, gegenüber dem Kanton die Kindersituation korrekt zu kommunizieren, auch wenn man dadurch einen finanziellen Nachteil erleidet. Dies ergibt sich zudem auch aus der Deklarationspflicht, auf die jeweils mit dem Zuspruch einer Zulage ausdrücklich hingewiesen wird.

Wichtig ist dies insbesondere auch, wenn über 16-jährige Kinder noch in Ausbildung sind. In diesem Fall muss man, so lange beide Jugendlichen Kinderzulagen erhalten, auch von beiden Jugendlichen die entsprechenden Ausbildungsbestätigungen (Immatrikulationsbestätigung, Lehrvertrag, etc.) jeweils semesterweise einreichen.

Es mutet zwar paradox an, wenn man Belege einreichen muss, um weniger Zulagen zu erhalten, aber nur so entgeht man einer allfälligen Rückforderung.

Gerne steht das Beratungsteam für Fragen aus diesem komplexen Bereich zur Verfügung, die obenstehenden Ausführungen können nur sehr summarisch auf die Problematik eingehen. In dem Sinn: Vermeiden Sie eine Rückforderung, melden Sie sich für Fragen frühzeitig bei uns!

Aus der Transaktionsanalyse kennen wir fünf Antreiber:

Sei perfekt!

Sei stark!

Streng dich an!

Sei andern gefällig! (sei nett)

Beeile dich!

IMMER!!

Welcher oder welche Antreiber sind bei Ihnen aktiv?

Haben Sie die für Sie passende Erlaubnis schon gefunden?

Geben Sie sich die Erlaubnis, aus diesen «inneren Befehlen» auszusteigen und ein eigenes Wertesystem zu erproben, das Ihrem heutigen Leben entspricht und Ihnen guttut.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg dabei.

Erschienen in der Berner Schule vom 27.12.2017